

Namensbeitrag von Bundesministerin Dr. Kristina Schröder

für die Zeitschrift „FORUM Sexualaufklärung und Familienplanung“ der BZgA

Geburt im Vertrauen – eine Chance für Mutter und Kind

Es ist nicht leicht, die Beweggründe von Frauen zu verstehen, die ihr Kind allein gebären und das Neugeborene dann so schnell wie möglich weggeben wollen. Überforderung, Hilflosigkeit, Verzweiflung und existentielle Ängste gehören sicherlich dazu. Hinter diesen Frauen liegt eine Schwangerschaft, die von Einsamkeit und Angst geprägt war, und vor ihnen eine Zukunft, die sie sich unter keinen Umständen mit Kind vorstellen können. Während der Geburt allein zu sein mit diesen Gefühlen, mit den Schmerzen und mit der Bedürftigkeit des neuen Lebens, ist eine Situation, die man keiner Frau wünscht - zumal diese Situation lebensbedrohlich ist für sie selbst und das Kind, das sie unter allen Umständen verheimlichen wollen oder müssen. Schwangere Frauen in Notlagen brauchen dringend Hilfe, denn es geht um ihr Leben und um das des Neugeborenen.

Die engagierten Beraterinnen und Berater in der Schwangerschaftsberatung bieten schwangeren Frauen mit viel Empathie und Fingerspitzengefühl Hilfe an und leisten dabei großartige Arbeit. Leider erreichen sie bisher nicht alle Frauen, die ihre Schwangerschaft geheim halten wollen. Manche Frauen wissen nichts von ihrem Anspruch auf anonyme Beratung; andere nehmen das Angebot nicht an. Einige von ihnen setzen ihr Kind nach der Geburt aus oder töten es.

Angebote wie Babyklappen, anonyme Geburt und anonyme Übergabe des Kindes helfen Frauen in ihrer akuten Not und retten Leben. Sie haben aber auch schwerwiegende Schwächen. Babyklappen haben den Nachteil, dass Mutter und Kind während der Geburt nicht medizinisch versorgt sind - mit der Konsequenz, dass Komplikationen bei der Geburt lebensgefährlich sein können. Die anonyme Geburt wiederum ist zwar medizinisch sicher, missachtet aber das grundlegende Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Identität und zwingt Ärzte und Klinikpersonal, in einer rechtlichen Grauzone zu arbeiten.

Eine wirkliche Lösung für die verzweifelten Frauen und deren Kinder muss Rechtssicherheit bieten, medizinisch sicher sein und die Rechte und Bedürfnisse der Beteiligten sensibel gegeneinander abwägen.¹

Gesetz sichert Vertraulichkeit

Diesen Ansprüchen in einem Gesetz Rechnung zu tragen, hat auch deshalb so lange gedauert, weil die Interessen von Mutter und Kind zum Teil gegensätzlich sind. Der Wunsch der Mutter anonym zu bleiben, beispielsweise widerspricht dem Grundrecht des Kindes, seine Herkunft zu erfahren. Auch den Rechten des leiblichen Vaters, dem Anspruch auf Rechtssicherheit der behandelnden Ärzte und des Klinikpersonals und nicht zuletzt den Bedürfnissen der annehmenden Eltern bei einer späteren Adoption musste Rechnung getragen werden. Angesichts der Tragweite der gesetzgeberischen Entscheidung war es richtig, dass wir uns die Zeit genommen haben, die schwierigen ethischen, rechtlichen und

¹ Das hat die durch das Bundesfamilienministerium in Auftrag gegebene Studie „Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland - Fallzahlen, Angebote, Kontexte“ aus dem Jahr 2011 deutlich belegt. Auch die Stellungnahme des Deutschen Ethikrates zur anonymen Kindesabgabe aus dem Jahre 2009 kommt zu diesem Ergebnis.

medizinischen Aspekte sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Ich freue mich, dass wir mit dem Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt ab dem 1. Mai 2014 ein Modell anbieten können, das die Rechte und Bedürfnisse aller Betroffenen berücksichtigt. Damit setzen wir auch das um, was der Deutsche Ethikrat der Bundesregierung 2009 empfohlen hat.

Wie kann man sich eine vertrauliche Geburt aus der Sicht einer schwangeren Frau vorstellen?

Zunächst einmal geht es darum, Schwangere in Notlagen mit Hilfsangeboten besser zu erreichen. Deshalb ist der Ausbau der Hilfen für Schwangere in Notlagen ein erster wesentlicher Bestandteil des Gesetzes. Zum einen ist vorgesehen, dass der Bund die Hilfen für Schwangere und Mütter - insbesondere den Anspruch auf anonyme Beratung - verstärkt bekannt macht, um zukünftig möglichst alle Frauen in solchen Notsituationen zu erreichen. Dazu müssen wir auch das Umfeld der betroffenen Frauen einbeziehen und sensibilisieren. Auch das Verständnis für Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigeben, wollen wir fördern. Eine entsprechende Kampagne bereitet das Bundesfamilienministerium bereits vor.

Weil Frauen in Notlagen nur niedrigschwellige Hilfe annehmen, richtet der Bund zum anderen für Schwangere in psychosozialen Konfliktlagen einen eigenen, bundesweiten Notruf ein. Dieser wird rund um die Uhr zur Verfügung stehen und durch einen Onlinedienst erweitert, damit auch die Möglichkeit besteht, beispielsweise im Rahmen eines Chats zunächst ohne persönliche Ansprache Hilfe zu suchen. Über diesen Notruf erfahren Hilfe suchende Frauen von der Möglichkeit, sich professionell und anonym durch eine Schwangerschaftsberatungsstelle in ihrer Nähe beraten zu lassen.

Ein zweiter wesentlicher Bestandteil des Gesetzes ist das neue Angebot der vertraulichen Geburt. Die Beratungsstelle wird es erst unterbreiten, wenn sich Frauen trotz guter Hilfsangebote nicht offenbaren möchten. In erster Linie geht es bei der Geburt im Vertrauen um die Annahme von Geburtshilfe und den Schutz der Vertraulichkeit der Mutter. Es geht aber auch darum, die Rechte des Kindes und des Vaters zu wahren. Das Prinzip der Geburt im Vertrauen besteht darin, der Mutter Anonymität für 16 Jahre einzuräumen und dem Kind danach ein Recht auf Einsicht in seine Herkunftsdaten zu geben. Staatliche Institutionen werden nur so weit wie zwingend erforderlich in das Verfahren eingebunden. Die Mutter kann darauf vertrauen, dass ihre Daten 16 Jahre sicher verschlossen bleiben. Die Zusicherung der Vertraulichkeit im Zusammenspiel mit der frühzeitigen, kontinuierlichen Beratung ist damit Dreh- und Angelpunkt der Geburt im Vertrauen.

Mit der vertraulichen Geburt haben wir erstmals ein rechtssicheres Angebot, das anonyme Geburten durch einen legalen, die Bedürfnisse von Mutter und Kind berücksichtigendes Angebot ersetzen kann. Langfristig wollen wir mit der vertraulichen Geburt Angebote wie die Babyklappen und die anonyme Geburt überflüssig machen. Dabei geht es nicht darum, die Leistung derer zu schmälern, die in den letzten Jahren mit viel Einsatz und hohem persönlichen Engagement gut funktionierende Netze zur anonymen Kindesabgabe aufgebaut haben. Es ist eine Leistung von großem Wert für die Betroffenen, und es war die beste Lösung, die Recht und Gesetz bisher zugelassen haben. Nun möchte ich die Erfahrung aus diesen Netzwerken nutzen, um die neuen Regelungen so gut und so schnell wie möglich umzusetzen.

Schwangerschaftsberatungsstellen schaffen Vertrauen

Die Beratungsstellen nach den § 3 und § 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes spielen bei der Geburt im Vertrauen eine tragende Rolle. Sie steuern und organisieren das gesamte

Verfahren. Durch ihre hohe fachliche Kompetenz und die große Akzeptanz bei den Hilfesuchenden sind sie für diese Aufgabe besonders geeignet.

Vorrangiges Ziel der Beratung ist, dass die Schwangere Hilfe - insbesondere Geburtshilfe - annimmt. Die Frau soll außerdem einen Überblick über ihre Situation erhalten und wie bei jeder Beratung Auswege aus ihrer verzweifelten Situation aufgezeigt bekommen. Die Beratung ist der Schlüssel dazu, dass möglichst keine Frau mit ihren Problemen allein gelassen wird.

Nach dem Selbstverständnis der Schwangerschaftsberatung - bei der die Klientinnen im Mittelpunkt des Verfahrens stehen - erfolgt diese unverzüglich, vertraulich, unentgeltlich, ausführlich, kontinuierlich und ergebnisoffen. Dabei kann sich ihre Funktion als Brückenbauer zu weiteren psychosozialen Beratungsfeldern oder Hilfsangeboten als besonders hilfreich erweisen.

Neu ist allein die Beratung zur Geburt im Vertrauen, wenn eine Frau die herkömmlichen Hilfen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz ablehnt. Die Beratungsstellen sollen den Betroffenen in diesem Fall Antworten auf folgende Fragen geben:

- Wie ist der Ablauf einer „Geburt im Vertrauen“?
- Welche Rechte ergeben sich daraus für die Mutter, das Kind und den Vater?
- Wann und wie erfolgt die Adoption des Kindes?
- Welche Möglichkeiten zur Rücknahme des Kindes gibt es?
- Welche eigenen Belange kann die Mutter gegen das Einsichtsrecht des Kindes in den Herkunftsnachweis geltend machen?

Der Bund unterstützt die Träger der Schwangerschaftsberatung und die für die Beratungsstellen zuständigen Bundesländer dabei, die Beratungsfachkräfte rechtzeitig vor Inkrafttreten des Gesetzes auf diese neue Aufgabe vorzubereiten. Die Verantwortlichen werden eine bundeseinheitliche, fachlich geprüfte und erprobte Grundlage für den Beratungsverlauf bekommen, und es werden einheitliche Standards für die Beratung und Durchführung der Geburt im Vertrauen zur Verfügung stehen.

Zur Steigerung der Beratungsqualität und zur langfristigen Betreuung der Frauen sieht das Gesetz außerdem vor, dass die Begleitung durch die Schwangerschaftsberatungsstellen regelmäßig in Kooperation mit einer Adoptionsvermittlungsstelle erfolgt. Damit wird zugleich dem Kindeswohl Rechnung getragen. Entscheidet sich eine Frau jedoch gegen die Zusammenarbeit, ist ihrem Wunsch selbstverständlich zu entsprechen. Denn oberster Grundsatz ist das Vertrauen der Frauen in die Schutzsphäre der Beratung.

Verfahren rechtfertigt Vertrauen

Die Geburt im Vertrauen kann ihrem Namen nur gerecht werden, wenn den Frauen in einer vertrauensvollen Beratung ein verlässliches Verfahren angeboten werden kann. Die Schwangerschaftsberatungsstellen garantieren für die vertrauensvolle Beratung, für das verlässliche Verfahren sorgt das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt.

Das Verfahren richtet sich im Wesentlichen nach den Bedürfnissen von Mutter und Kind. Zunächst wählt die Frau ein Pseudonym und einen Vornamen für das Kind. Die Beratungsstelle nimmt danach ihre persönlichen Daten in den Herkunftsnachweis auf und

verschließt diesen in einem Umschlag. Auf dem Umschlag werden das Pseudonym, die Geburtsdaten und die Anschrift der Beratungsstelle vermerkt. Auf diese Weise kann der Umschlag dem Kind zugeordnet werden, wenn es nach 16 Jahren seine Herkunft erfahren möchte. Die Beratungsstelle meldet die Schwangere dann unter ihrem Pseudonym zur Entbindung in einer Klinik bzw. bei einer Geburtshelferin an. Hierdurch soll ihr die Furcht vor Aufnahmeformalitäten und Erklärungspflichten genommen werden. Damit sich das am Geburtsort zuständige Jugendamt rechtzeitig des Kindes annehmen kann, benachrichtigt die Beratungsstelle dieses über die bevorstehende Geburt.

Wird eine Schwangere, die eine Geburt im Vertrauen wünscht, ohne vorherige Beratung zur Geburt aufgenommen, so hat die Klinik bzw. die Hebamme dies unverzüglich einer wohnortnahen Beratungsstelle mitzuteilen. Die Beratungsstelle sorgt in diesem Fall dafür, dass der Frau - auch nach der Geburt - unverzüglich fachgerechte Beratung angeboten wird. Lehnt die Frau eine Beratung ab, greift auch hier der Grundsatz der kontinuierlichen Hilfeleistung zur Lösung der Konfliktlage. Das heißt, die Frauen werden auch in diesem Fall nicht alleine gelassen, sondern sie erhalten weiterhin das Angebot der Hilfen und Beratung.

Nach der Niederkunft des Kindes teilt die Klinik bzw. die Hebamme der Hausgeburt der Beratungsstelle sofort Geburtsort und -datum mit. Diese Daten vermerkt die Beratungsstelle auf dem Umschlag, der dann an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftlichen Aufgaben zur sicheren Verwahrung übersandt wird. Die Klinik bzw. die Geburtshelferin hat die Geburt außerdem binnen einer Woche beim Standesamt anzuzeigen. Damit die Anonymitätszusage eingehalten werden kann, ist dort neben den von der Mutter gewählten Vornamen, dem Geburtsort, Tag, Stunde und Minute der Geburt sowie dem Geschlecht des Kindes nur das Pseudonym der Mutter anzugeben.

Hat sich eine Frau für eine Geburt im Vertrauen entschieden, gibt es zwei Möglichkeiten. Die Mutter kann sich zum einen immer noch für ein Leben mit ihrem Kind entscheiden. Dafür bleibt ihr wie in einem gerichtlichen Adoptionsverfahren bis etwa ein Jahr nach der Geburt Zeit. In dieser Zeit kann sie ihr Kind zu sich zurückholen, wenn es mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Bleibt die Mutter bei ihrer Entscheidung, vorerst gegenüber ihrem Kind anonym bleiben zu wollen, wächst das Kind in einer Adoptivfamilie auf, und der Umschlag mit den Daten bleibt 16 Jahre lang im Safe des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben verschlossen. Nach 16 Jahren kann das Kind die Angaben beim Bundesamt einsehen. Möchte die Mutter das nicht, kann sie schutzwürdige Belange geltend machen. Im Streitfall entscheidet das Familiengericht, ob die Belange der Mutter höher zu bewerten sind als das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft.

Vertraulichkeit als Alternative zur Anonymität

Jedes Leben, das gerettet werden kann, zählt. Deshalb verbietet das Gesetz zur Geburt im Vertrauen Babyklappen nicht. Schwangere Frauen mit Anonymitätswunsch benötigen aber schon viel früher ein Angebot, das ihnen und dem Kind wirksam und dauerhaft hilft. Trotz ihrer Sorgen und Not müssen Frauen ihr Kind unter bester medizinischer Betreuung zur Welt bringen können, statt heimlich und allein unter höchst riskanten Umständen.

Genau das ermöglicht die Geburt im Vertrauen. Sie schützt das Leben und die Gesundheit von Mutter und Kind. Sie wird der Lebenswirklichkeit betroffener Frauen gerecht, und sie stellt sicher, dass wir Frauen in Notlagen mit umfassenden Hilfsangeboten erreichen.

Nicht nur deshalb ist Vertraulichkeit die bessere Alternative. Sie schafft auch mehr Gerechtigkeit, weil sie die Rechte und Bedürfnisse aller Betroffenen berücksichtigt: die der Mutter, die des Kindes, die des leiblichen Vaters und bei einer späteren Adoption auch die

der annehmenden Eltern. Nicht zuletzt schafft sie auch Rechtssicherheit für Ärzte und Klinikpersonal, die sich mit ihrer Unterstützung für Schwangere in Notsituationen bisher in einem rechtlichen Graubereich bewegt haben.

Weil Vertraulichkeit die bessere Alternative ist, hoffe ich, dass die herkömmlichen Angebote der anonymen Kindesabgabe durch das neue Modell mehr und mehr ersetzt werden. Um zu überprüfen, ob sich die neuen Regeln in der Praxis bewähren, wird das Gesetz im Zusammenspiel mit den vorhandenen Angeboten der anonymen Kindesabgabe evaluiert.

Den Schwangerschaftsberatungs- und Adoptionsvermittlungsstellen, die bei der Geburt im Vertrauen eine Schlüsselrolle übernehmen, möchte ich schon heute herzlich für ihre gute und wichtige Arbeit danken. Sie tragen das Verfahren, sie schaffen Vertrauen und sie können mit dem Gesetz Leben retten. Bund und Länder, Fachverbände und Kliniken müssen sich an dieser wichtigen Aufgabe engagiert beteiligen, um sie zu einer Erfolgsgeschichte zu machen. In diesem Sinne bitte ich um ihre Unterstützung, damit sich zukünftig mehr betroffene Frauen in ihrer Not für Hilfsangebote öffnen und Hilfe annehmen.

Ich bin zuversichtlich, dass wir dabei bereits auf dem richtigen Weg sind, und ich bin mir sicher, dass die Schwangerschaftsberatungsstellen ihre Fähigkeit als professionelle Türöffner auch bei der Geburt im Vertrauen nutzen können. Ihre kompetente, wertschätzende, vertrauensvolle und empathische Unterstützung ermöglicht schwangeren Frauen auch in schwierigen Lebenssituationen selbstbestimmte, individuelle Lösungswege zu finden.

Dr. Kristina Schröder

Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend